

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. November 1986

4050. Nutzungsplanung Mettmenstetten (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3229/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung Mettmenstetten. Über die Grundstücke Kat.-Nrn. 2565 und 1926 beim Lindenweg und einen Teil von Kat.-Nr. 1897 im Seewadel, die im Zonenplan aus dem Jahre 1969 einer Bauzone zugeteilt waren, wurde keine kommunale Zone ausgeschieden. Da der betroffene Grundeigentümer keine Entschädigungsverzichtserklärung unterzeichnete, hat die Baudirektion davon abgesehen, über diese Grundstücke eine Landwirtschaftszone festzusetzen. Die Gemeindeversammlung Mettmenstetten hat in der Folge am 12. Mai 1986 den mit Gebäuden überbauten Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 2565 der angrenzenden Kernzone und den nicht überbauten Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 2565, das Grundstück Kat.-Nr. 1926 sowie einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 1897 der Reservezone zugeteilt. Gegen diese Beschlüsse sind gemäss Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. September 1986 und des Bezirksrates Affoltern vom 4. Juni 1986 keine Rekurse eingereicht worden.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann als recht- und zweckmässige Regelung genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 12. Mai 1986 beschlossene Ergänzung des Zonenplans (Zuteilung zu Kernzone und Reservezone beim Lindenweg und im Seewadel) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. November 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller